

wieder im Steigen begriffen ist. Diese neuen Mitglieder, unter denen die Jugend zahlreicher vertreten ist als in der Vergangenheit, sind die Hoffnung des Vereines für die kommende Zeit, sie sind die Gewähr dafür, daß der Union-Yacht-Club, Zweigverein *Mondsee*, auch in sportlicher Beziehung im Fortschritte begriffen ist und zweifellos auch die nächsten Jahrzehnte trotz allen Ungemachs der Gegenwart überdauern wird.

Der Ausschuß des U.-Y.-C. *Mondsee*.

### *Attersee.*

Der Zweigverein *Attersee* hat eine Broschüre herausgegeben: „Der Union-Yacht-Club, Zweigverein *Attersee*, im Jahre 1931“, enthaltend die Liste der Ausschußmitglieder, das Mitgliederverzeichnis, das Yachtregister und einige Aufnahmen vom letzten Sommer. Sie ist zum Preise von 1 S per Stück im Sekretariat erhältlich.

### *Bestimmungen über den „Adria-Preis“.\*)*

1. Der „Adria-Preis“ wurde dem U.-Y.-C. von Herrn Franz Baron *Preuschen* von und zu *Liebenstein* als interner Wanderpreis zur Förderung des sportlichen Wettbewerbes zwischen den Zweigvereinen des U.-Y.-C. im Jahre 1931 gewidmet.

2. Die Bezeichnung „Adria-Preis“ soll uns Österreichern die Erinnerung wach halten an das durch den Weltkrieg verlorengegangene Adriatische Meer und an das mit der alten Monarchie ins Grab gesunkene k. u. k. Yachtgeschwader, dem so viele österreichische Segler unvergleichlich schöne Stunden sportlicher Betätigung und Erholung zu verdanken haben.

3. Die Aussegelung des „Adria-Preises“ soll alljährlich einmal in der Reihe von drei Wettfahrten zwischen den Zweigvereinen des U.-Y.-C. stattfinden; die erste Aussegelung fand 1931 auf dem *Attersee* statt, von da an soll sie jeweils im Rahmen der Hauptwettfahrten des verteidigenden Vereines auf dessen Segelrevier erfolgen.

\*) Diese Bestimmungen treten an Stelle der in Nr. 2 des Jahrganges 1930 der „Mitteilungen“ veröffentlichten in Kraft.

4. Der „Adria-Preis“ wird in der freien 20-qm-Rennklasse des D. S.-Vb. ausgesegelt. Sollte diese Klasse zu bestehen aufhören oder sollte das Interesse für sie so weit nachlassen, daß ernstliche Herausforderungen nicht mehr zu erwarten wären, so hat der Vorstand des U.-Y.-C. im Einvernehmen mit dem Stifter für die weitere Ausseglung des Preises eine andere, nach den dann bestehenden Verhältnissen der jetzigen 20-qm-Rennklasse möglichst gleichwertige Klasse zu bestimmen.

5. Jeder Zweigverein des U.-Y.-C. hat das Recht, alljährlich den „Adria-Preis“ vom verteidigenden Verein herauszufordern. Eine solche Herausforderung ist mittels eingeschriebenen Briefes bis zum Meldeschluß der Wettfahrtwoche des verteidigenden Vereines an dessen Oberbootsmann zu richten. Sowohl jeder herausfordernde als auch der verteidigende Verein hat längstens bis zum Meldeschluß die Yacht zu bezeichnen, mit der er die Rennen bestreiten will. Diese Yacht muß einen gültigen Meßbrief der freien 20-qm-Rennklasse besitzen und nach Mitgliedschaft ihres Eigners und nach ihrem ständigen Ankerplatz dem von ihr vertretenen Zweigverein angehören. Jeder Zweigverein darf nur durch eine Yacht vertreten sein.

6. Die Besatzung jeder Yacht muß aus Mitgliedern des von ihr vertretenen Zweigvereines bestehen.

7. Durch die Herausforderung übernimmt der herausfordernde Verein die Verpflichtung, im Falle seines Sieges die Wettfahrten um den „Adria-Preis“ gelegentlich seiner nächstjährigen Hauptwettfahrten diesen Bestimmungen gemäß zu veranstalten.

**SILBERWARENFABRIK**

**ALEXANDER STURM**

WIEN VII., BURGGASSE 85

ESSBESTECKE \* TAFELGERÄTE \* ZIGARETTENETUIS  
EHRENPREISE

8. Die Aussegelung erfolgt jedesmal in drei Wettfahrten. Gewinner ist derjenige Verein, dessen Vertreterin in zwei Wettfahrten den Sieg davonträgt; siegt in jeder der drei Wettfahrten eine andere Yacht, so hat zwischen den drei Siegern eine Entscheidungswettfahrt stattzufinden.

9. Die Bahnlänge soll nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Sm. betragen. Eine Wettfahrt, bei der die Zeit der schnellsten Yacht den Durchschnitt von 20 Minuten pro Seemeile überschreitet, soll für ungültig erklärt und wiederholt werden. Eine Ausnahme hievon findet nur statt, wenn schon zweimal die Höchstzeit überschritten wurde. Nur unter dieser Voraussetzung ist auch eine Kürzung der Bahn zulässig.

10. Der siegreiche Verein nimmt den „Adria-Preis“ in seine Obhut, ist jedoch verpflichtet, denselben auf Grund einer bestimmungsgemäß erfolgten Herausforderung zu verteidigen oder kampflos dem Herausforderer zu überlassen, beziehungsweise, falls mehrere Herausforderungen erfolgt sind, die Wettfahrten für die Herausforderer abzuhalten. Erfolgt in einem Jahre keine Herausforderung, so bleibt der Preis so lange in der Obhut des verteidigenden Vereines, bis er wieder herausgefordert wird.

11. Der Name der siegreichen Yacht jeder Wettfahrtreihe und des von ihr vertretenen Zweigvereines ist durch Gravierung auf dem Preis zu verewigen.

12. Der Eigner der siegreichen Yacht erhält vom veranstaltenden Verein einen Erinnerungspreis.

13. Im übrigen gelten die jeweils für den U.-Y.-C. maßgebenden Wettfahrtbestimmungen.

14. Die Auslegung der vorstehenden Stiftungsbestimmungen ist im Falle auftauchender Zweifel dem Vorstande des U.-Y.-C. vorbehalten.

15. Sollten sich Änderungen dieser Bestimmungen unbedingt nötig erweisen, so sind solche vom Vorstande des U.-Y.-C. vorzunehmen, sie bedürfen der Genehmigung des Stifters.

Gewinner 1930: „R o l a n d“, U.-Y.-C. Attersee.

Gewinner 1931: „O h a IV“, U.-Y.-C. Wörthersee.

## *Bestimmungen über den „Nord-Süd-Preis“.*

Der „Nord-Süd-Preis“ wurde im Jahre 1931 von Herrn Professor Dr. Paul Clairmont zur Hebung der sportlichen Wechselbeziehungen zwischen den nördlichen und südlichen österreichischen Segelrevieren gestiftet und dem U.-Y.-C. zur Aussegelung auf Grund nachstehender Bestimmungen übergeben:

1. Die Wettfahrten um den Nord-Süd-Preis finden zum erstenmal im Jahre 1932 auf dem Wörthersee und von da an alljährlich wechselnd einmal auf dem Attersee und einmal auf dem Wörthersee jeweils in einer dreitägigen Wettfahrtreihe statt.

2. Teilnahmeberechtigt sind Yachten der beschränkten 22-qm-Rennklasse, die entweder beim U.-Y.-C. oder bei einem Verein des Kärntner Segelsport-Kartells eingetragen sind. Die Meldung mehrerer Yachten, die ganz oder zum Teile demselben Eigner gehören, ist unzulässig.

3. Die Veranstaltung der Wettfahrten obliegt jeweils demjenigen Zweigvereine des U.-Y.-C., auf dessen Segelrevier der Preis in dem betreffenden Jahre auszusegeln ist; die Aussegelung hat tunlichst im Rahmen der Wettfahrtwoche des veranstaltenden Vereines stattzufinden.

4. Die Bahnlänge soll nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Sm. betragen. Eine Wettfahrt, bei der die Zeit der schnellsten Yacht den Durchschnitt von 20 Minuten pro Seemeile überschreitet, ist für ungültig zu erklären und zu wiederholen; eine Ausnahme hievon findet nur statt, wenn schon zweimal die Höchstzeit überschritten wurde. Nur unter dieser Voraussetzung ist auch eine Kürzung der Bahn gestattet.

5. Vor der ersten Wettfahrt jeder Reihe sind sämtliche teilnehmenden Yachten durch einen amtlichen Vermesser des D. S.-Vb. oder durch einen damit betrauten Funktionär des veranstaltenden Vereines einer Kontrollvermessung zu unterziehen.

6. Eigner und Führer jeder teilnehmenden Yacht müssen ausübende (oder jugendliche) Mitglieder eines und desselben Vereines (beziehungsweise Zweigvereines) sein.

7. Der Eigner jener Yacht, die in drei Wettfahrten eines Jahres die höchste Gesamtpunktzahl erreicht, erwirbt ein Anrecht auf den Preis; zur Anwendung kommt die Johannysche Punktwertung. Sollten mehrere Yachten die gleiche Gesamtpunktzahl erreichen, so entscheidet die größere Zahl der ersegelten ersten (allenfalls zweiten, dritten usw.) Plätze und, wenn auch diese gleich sein sollte, das bessere Abschneiden in jener Wettfahrt, bei der unter Bedachtnahme auf die Bahnlänge die beste Zeit erzielt wurde (maßgebend ist die Zeit des zuerst einlaufenden Bootes, auch wenn dieses seines Preises verlustig erklärt werden sollte).

8. Der Sieger erhält den Preis für ein Jahr und hat ihn vor Beginn der ersten Wettfahrt des nächsten Jahres bei sonstigem Verluste seines Anrechtes dem veranstaltenden Verein zurückzustellen. Außerdem gibt der veranstaltende Verein einen Erinnerungspreis.

9. Hat die siegreiche Yacht mehrere Eigner, so gebührt das Anrecht, wofern sie sich nicht anders einigen, dem an Jahren ältesten unter ihnen.

10. Endgültig wird der Preis von jenem Eigner gewonnen, der innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren, wengleich mit verschiedenen Booten, auf jedem der beiden Segelreviere je ein Anrecht errungen hat.

11. Klassenpreise für die einzelnen Wettfahrten gibt der veranstaltende Verein. Dieser ist berechtigt, Nennelder einzuheben. Er gibt Klassenpreise und für den Sieger einen Erinnerungspreis.



## Gravier- und Prägeanstalt Edmund Seegebrecht

Wien VII., Lange Gasse Nr. 24

Telephon A=21=7=60

Sportpreise, Pokale, Medaillen und Plaketten,  
Gravüren maschinell, Studentenartikel, Stampiglien

12. Abänderungen dieser Stiftungsbestimmungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Obmänner und Oberbootsmänner der Zweigvereine Wörthersee und Attersee des U.-Y.-C. sowie der Genehmigung des Stifters.

13. Sollte die 22-qm-Rennklasse als Verbandsklasse zu bestehen aufhören, so ist vor der Entscheidung darüber, in welcher Klasse der Preis fortan ausgesegelt werden soll, auch die Meinungsäußerung aller jener Eigner zu hören, die ein noch wirksames Anrecht erworben haben.

14. Unterläßt einer der beiden oben genannten Zweigvereine des U.-Y.-C. die ihm in einem Jahre gerade obliegende Ausschreibung der Wettfahrten, so bleibt dem Stifter vorbehalten, nach Anhörung des Obmannes und des Oberbootmannes des anderen Zweigvereines sowie der Besitzer wirksamer Anrechte entsprechende Verfügungen zu treffen.

15. Im übrigen gelten die Wettsegelbestimmungen der I.Y.R.U. mit den Zusatzbestimmungen des D. S.-Vb.

## *Ausschreibungen.*

### *Traunseewoche.*

**Bahn:** Vor Gmunden, nach Wahl der Schiedsrichter 3 bis 7 Seemeilen. Mindestens zwei Meldungen sonst entfällt die Wettfahrt dieser Klasse.

**Klassen:** Die freien Rennklassen und die 22-qm-Klasse.

**Besatzung:** Die erlaubte Höchstzahl ist zulässig.

**Ruderführung:** Nur von Mitgliedern anerkannter Vereine.

**Preise:** Klassenpreise, außerdem Ehrenpreise nach Punktwertung. Ferner:

für die 35-qm-Rennklasse: „Schelmpokal“ als Punktpreis,

für die 20-qm-Rennklasse: Pokal der „Traunseemeisterschaft“.

Für alle Yachten: „Ebensee-Pokal“.

Für die Kielyachten: „Traunsteinpreis“.